

Den Mitgliedern des
AfSAGG

THUR. LANDTAG POST
03.11.2020 11:54
26549/2020



UK ST

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Landesfachstelle für Barrierefreiheit

Der Geschäftsführer

Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Landesfachstelle für Barrierefreiheit,
Käseperle, 31, 39281 Zerbst/Anhalt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner:
Telefon:
Mobil:
Fax:
E-Mail:

Datum: 03.11.2020

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen – Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des
Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/1192 -

hier: Bitte um schriftliche Stellungnahme

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/681
zu Drs. 7/1192

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. September 2020, in dem Sie uns gebeten haben, zu dem im
Betreff genannten Gesetzentwurf, der Ihrem Schreiben beigelegt war, Stellung zu nehmen.

Da die bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eingerichtete Landesfachstelle für Barrierefreiheit, kein
politisches Mandat besitzt, sehen wir von einer Stellungnahme ab. Gerne stellen wir aber dem
Landtag und der interessierten Öffentlichkeit zu Nummer 3 Buchstabe a) des Gesetzentwurfs
Organisation und Arbeitsweise der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt dar.
Hierzu verweise ich auf die beigelegte Anlage.

Ergänzend verweise ich auf meinen ca. 25-minütigen Vortrag, den ich am 13. Oktober 2020 auf
Einladung des Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, den
Architektenkammern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt und dem Thüringischen Landesamt
für Denkmalpflege und Archäologie im Rahmen der Fachtagung „Generationengerechtes Bauen
im ländlichen Raum“ in der Stadthalle Apolda gehalten habe. Der Live-Mitschnitt des Vortrags ist
unter dem folgenden Link online abrufbar: <https://architekten-thueringen.de/inklusivegestalten/>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Käseperle, 31
39281 Zerbst/Anhalt
Telefon
Fax
E-Mail

Postbank Leipzig

Organisation und Arbeitsweise der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen- Anhalt

**Darstellung anlässlich einer Bitte um Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag
(Drucksache 7/1192): Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen –
Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des
Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Gliederung

1. Vorbemerkung.....	2
2. Organisation.....	2
a) Gründungsgeschichte.....	2
b) Organisationsstruktur.....	3
c) Aufgabe: Fachwissen zur Umsetzung von Barrierefreiheit.....	3
d) Gründe für die Ansiedlung bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt	4
e) Konsequenzen der Ansiedlung bei einem Sozialversicherungsträger	5
3. Arbeitsweise.....	5
a) Stellenplan.....	5
b) Schwerpunkt: Barrierefreiheit in der Infrastruktur	6
c) Zielgruppen der Beratung	7
4. Braucht es Fachstellen für Barrierefreiheit?.....	7
5. Können Fachstellen etwas bewirken?	8

1. Vorbemerkung

Da die bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eingerichtete Landesfachstelle für Barrierefreiheit kein politisches Mandat besitzt, sehen wir von einer Stellungnahme ab. Gerne stellen wir aber dem Landtag und der interessierten Öffentlichkeit Organisation und Arbeitsweise der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt dar (zu Nummer 3 Buchstabe a) des Gesetzentwurfs).

2. Organisation

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt ist mit dem Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 6. Mai 2019 bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt errichtet worden. Das Gesetz trat am 14. Mai 2019 in Kraft.

Nachdem die Unfallkasse Sachsen-Anhalt zum 1. Dezember 2019 und 1. Januar 2020 die ersten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesfachstelle einstellen konnte, eröffnete die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Frau Petra Grimm-Benne, die Landesfachstelle feierlich am 27. Januar 2020 im Rahmen eines Festakts in der Unfallkasse.

a) Gründungsgeschichte

Der Errichtung der Landesfachstelle waren zwei Entwicklungen voraus gegangen:

Die eine Entwicklung betrifft das vom Land Sachsen-Anhalt von 2013 bis 2017 geförderte Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit (LaKoB), das von drei Behindertenverbänden getragen wurde. Das LaKoB erbrachte - im Wesentlichen auf ehrenamtlicher Basis - Informationen und Beratungen zur Barrierefreiheit. Es musste im Laufe seiner Arbeit allerdings bald feststellen, dass mit einer überwiegend ehrenamtlichen Tätigkeit den zunehmenden Aufgaben nicht mehr entsprochen werden konnte. Es gelang dem LaKoB aber sowohl den Landesbehindertenbeirat Sachsen-Anhalt (Beschluss 5/2017) als auch den Landtag von Sachsen-Anhalt (Drucksache 7/3086) für die Gründung einer hauptamtlich tätigen Landesfachstelle für Barrierefreiheit zu gewinnen.

Die andere Entwicklung bezieht sich auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Die Richtlinie verlangt sowohl die Benennung einer Überwachungsstelle als auch einer Durchsetzungsstelle.

Die wesentliche Aufgabe der Überwachungsstelle ist es, kontinuierlich und stichprobenmäßig die Einhaltung der europarechtlich geforderten Mindestanforderungen der Barrierefreiheit zu überprüfen (Artikel 8 der Richtlinie).

Die wesentliche Aufgabe der Durchsetzungsstelle ist zum einen, eine wirksame Behandlung von Meldungen über eine mangelhafte Barrierefreiheit zu gewährleisten, die über den so genannten Feedback-Mechanismus der Erklärung zur Barrierefreiheit eingehen. Die Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine weitere Umsetzungsverpflichtung aus der Richtlinie. Zum anderen ist es eine wesentliche Aufgabe der Durchsetzungsstelle zu überprüfen, ob die Bewertung einer öffentlichen Stelle zutrifft, die Einhaltung bestimmter Anforderungen der Barrierefreiheit belaste sie unverhältnismäßig (Artikel 9 der Richtlinie).

b) Organisationsstruktur

Der sachsen-anhaltische Gesetzgeber hat die beiden beschriebenen Entwicklungen zusammengebunden. Er hat die Landesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eingerichtet (§ 17a Absatz 1 BGG LSA) und die Überwachungsstelle für die Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 16c BGG LSA) und die Durchsetzungsstelle, die in Sachsen-Anhalt Ombudsstelle heißt (§ 16d BGG LSA), jeweils bei der Landesfachstelle für Barrierefreiheit. Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt besteht also streng genommen aus drei Stellen.

Die Landesfachstelle wird beraten von einem Expertenbeirat, der sich mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbände von Menschen mit Behinderungen zusammensetzt (§ 17a Absatz 3 Satz 1 BGG LSA). Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der oder des Landesbehindertenbeauftragten durch das für Politik für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium berufen (§ 17a Absatz 3 Satz 2 BGG LSA), derzeit das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Finanziert werden die drei Einrichtungen aus Mitteln des Landeshaushalts (§ 17a Absatz 5 BGG LSA). Die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben liegt bei dem für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium (§ 17a Absatz 4 BGG LSA).

c) Aufgabe: Fachwissen zur Umsetzung von Barrierefreiheit

Die Aufgaben der Überwachungsstelle und der Ombudsstelle habe ich eben (unter 2a) schon kurz skizziert.

Die wesentliche Aufgabe der Landesfachstelle für Barrierefreiheit besteht in der Beratung und Information der öffentlichen Stellen in Sachsen-Anhalt zu Fragen der Barrierefreiheit (§ 17a Absatz 2 Satz 1 BGG LSA). Insofern führt die Landesfachstelle für Barrierefreiheit die Aufgaben des vormaligen Landeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit fort. Die genauen Aufgaben sind in § 17a Absatz 2 BGG LSA und in § 4 Absatz 2 Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA) geregelt. Im Rahmen der verfügbaren Mittel berät die Landesfachstelle auch Wirtschaft und Verbände (§ 17a Absatz 2 Satz 2 BGG LSA).

Der gesetzliche Aufgabenkatalog entspricht weitestgehend dem der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (§ 13 Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz - BGG).

Im Kern bietet die Landesfachstelle für Barrierefreiheit Fachwissen zur Umsetzung von Barrierefreiheit. Wichtig ist dabei zu beachten, dass die Landesfachstelle eine rein beratende Funktion hat. Für die Umsetzung der Barrierefreiheit sind ausschließlich die beratenen Stellen verantwortlich. Die Landesfachstelle verfügt auch weder über hoheitliche noch finanzielle Mittel zur Durchsetzung der Barrierefreiheit.

d) Gründe für die Ansiedlung bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Mehrere Gründe sprachen für eine Ansiedlung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Ein wesentlicher Grund lag sicher darin, dass sehr viele derjenigen Stellen, die vornehmlich von den Leistungen der Landesfachstelle profitieren sollen, nämlich alle öffentlichen Stellen im Land Sachsen-Anhalt, bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt versichert sind. Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit konnte daher von Anfang an auf eine eingespielte Kommunikationsinfrastruktur und ein über viele Jahre gewachsenes Vertrauensverhältnis zurückgreifen.

Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, dass die Informations – und Beratungstätigkeit der Landesfachstelle für Barrierefreiheit strukturell der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger entspricht, die diese schon seit über 100 Jahren erbringen. Auch diese beraten und informieren, damit die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in eigener Verantwortung ihren arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Hinzu kommt, dass der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV), schon länger auf dem Gebiet der barrierefreien Arbeitsgestaltung tätig ist (<https://www.dguv.de/barrierefrei/index.jsp>), es also eine inhaltliche Nähe zum Aufgabengebiet der Landesfachstelle für Barrierefreiheit gibt. Der DGUV war auch der erste große Verband, der einen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verabschiedet hat (vgl. https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/un_aktionsplan/index.jsp).

Nicht zuletzt stärkt die Ansiedlung den ländlichen Raum, denn die Unfallkasse Sachsen-Anhalt hat ihren Sitz in Zerbst/Anhalt, einer Stadt mit etwa 22.500 Einwohnerinnen und Einwohner in der Mitte von Sachsen-Anhalt.

e) Konsequenzen der Ansiedlung bei einem Sozialversicherungsträger

Wenn man eine Landesfachstelle bei einem Sozialversicherungsträger wie der Unfallkasse Sachsen-Anhalt einrichtet, muss man beachten, dass die übertragenen Aufgaben gesetzlich klar zu regeln sind (§ 30 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz Sozialgesetzbuch – SGB IV).

Dass die Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen muss, dürfte sich von selbst verstehen. Im Umkehrschluss folgt aus der sozialversicherungsrechtlichen Regelung aber auch, dass die Landesfachstelle keine Befugnis hat, über die gesetzlich geregelten Aufgaben hinaus tätig zu werden. Auch andere können ihr keine derartigen Aufgaben übertragen. Entsprechende Ansinnen muss die Landesfachstelle für Barrierefreiheit ablehnen.

Schließlich sind die Kosten, die durch die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben entstehen, dem Sozialversicherungsträger zu erstatten (§ 30 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz SGB IV, vgl. § 17a Absatz 5 BGG LSA). Das gibt der Landesfachstelle für Barrierefreiheit einerseits eine finanzielle Sicherheit und gewährleistet andererseits, dass ihre (versicherungsfremden) Leistungen nicht etwa aus Versichertenbeiträgen finanziert werden.

3. Arbeitsweise

a) Stellenplan

Derzeit verfügt die Landesfachstelle für Barrierefreiheit (einschließlich Überwachungsstelle und Ombudsstelle) über acht Vollzeitstellen.

Die Leitung der Landesfachstelle ist für eine Volljuristin oder einen Volljuristen vorgesehen, die oder der zugleich die Leitung der Ombudsstelle übernimmt. Für die inhaltliche Beratungs- und Informationstätigkeit sind der Leitung drei Stellen für Referentinnen und Referenten an die Seite gestellt. Für alle drei Einrichtungen insgesamt (Landesfachstelle, Überwachungsstelle und Ombudsstelle) gibt es eine Sachbearbeitungs-Stelle für Ablauforganisation und Verwaltung.

Die Leitung der Überwachungsstelle verlangt einen informationstechnischen Hochschulabschluss. Ihr sind zwei Stellen für die Sachbearbeitung in der Informationstechnik zugeordnet, also in erster Linie für die Prüfung der digitalen Anwendungen in Bezug auf die Barrierefreiheit und alle damit zusammenhängenden Aufgaben.

b) Schwerpunkt: Barrierefreiheit in der Infrastruktur

Auch mit dem eben (unter 3a) vorgestellten Stellenplan ist es nicht möglich, alle Themen der Barrierefreiheit in der für eine qualitativ hochwertigen Beratung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik notwendigen Tiefe gleichwertig abzudecken. Daher war es einerseits erforderlich, Schwerpunkte zu setzen. Andererseits haben wir das Zusammenführen der drei Stellen (Landesfachstelle, Überwachungsstelle und Ombudsstelle) positiv genutzt, um Synergieeffekte zu erzielen.

Zu diesem Zweck wird die Arbeit der drei Stellen (unter Beachtung ihrer eigenständigen Aufgabenerledigung) gemeinsam geplant und deshalb übernimmt die Leitung der Überwachungsstelle die stellvertretende Leitung der Landesfachstelle.

Der juristische Sachverstand der Leitung der Landesfachstelle wird zugleich für die Rechtsberatung zu allen rechtlichen Fragen der Barrierefreiheit fruchtbar gemacht.

Die Überwachungsstelle übernimmt auch die Beratungs- und Informationstätigkeit auf dem Gebiet von Websites und mobilen Anwendungen, die zum gesetzlichen Aufgabenfeld der Landesfachstelle im engeren Sinne gehört. Durch die kontinuierliche Überwachung der digitalen Angebote der öffentlichen Stellen in Sachsen-Anhalt verfügt sie über sehr viel Sachverstand auf diesem Gebiet, das sie für diese Aufgaben gewinnbringend nutzen kann.

Die erforderlichen Schwerpunkte setzt die Landesfachstelle in der Barrierefreiheit der Infrastruktur, und zwar sowohl baulich (Gebäude, Freiflächen, Verkehrswege und Verkehrsmittel) als auch digital (digitale Anwendungen jeglicher Art: Websites, Apps, Software). Wenn bei der Schaffung der Infrastruktur die Barrierefreiheit **nicht** von Anfang an mitgedacht wird, werden in der Regel auf Jahre, zum Teil auch auf Jahrzehnte Barrieren errichtet, die nur schwer und mit großem finanziellem Aufwand wieder abgebaut werden können.

Die Landesfachstelle ist davon überzeugt, auf dem Gebiet der Infrastrukturen mit den Mitteln der Barrierefreiheit besonders viel für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen erreichen zu können. Zugleich ist die Schaffung von Barrierefreiheit bei den Infrastrukturen besonders anspruchsvoll, weil es hier in der Regel darum geht, eine Gestaltung zu finden, die für alle Menschen gleichberechtigt nutzbar sein muss, auch wenn diese ganz unterschiedliche und zum Teil widersprechende Anforderungen an die Gestaltung haben.

Die drei Stellen für Referentinnen und Referenten haben daher die Schwerpunkte:
Barrierefreiheit

- im Hochbau,
- im öffentlichen Raum und in der öffentlichen Mobilität und
- im E-Government.

c) Zielgruppen der Beratung

Dass die Hauptzielgruppe der Landesfachstelle für Barrierefreiheit die öffentlichen Stellen im Land Sachsen-Anhalt ist, ist bereits dargestellt worden. Ebenso, dass die Landesfachstelle Wirtschaft und Verbände auf Anfrage und im Rahmen der verfügbaren Mittel beraten kann.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Beratungsleistungen der Landesfachstelle für Barrierefreiheit sich in erster Linie an die für die Umsetzung von Barrierefreiheit verantwortlichen Bereiche richten. Wenn Barrierefreiheit sich als selbstverständlicher Bestandteil jeglicher menschlichen Gestaltungen durchsetzen soll – und das ist der Sinn und das Ziel der Barrierefreiheit –, dann muss sie von denjenigen verstanden und beherzigt werden, die für die Umsetzung verantwortlich sind. Damit sind Behindertenbeauftragte und Schwerbehindertenvertrauenspersonen nicht die erste Zielgruppe der Landesfachstelle für Barrierefreiheit, auch wenn das im ersten Moment irritieren mag.

Behindertenbeauftragte und Schwerbehindertenvertrauenspersonen sind dennoch quasi „natürliche“ Verbündete der Landesfachstelle, weil sie sich in ihren Bereichen für die Barrierefreiheit einsetzen und damit auch die Arbeit der Landesfachstelle für Barrierefreiheit unterstützen. Sie sind daher häufig auch der „Türöffner“, der es der Landesfachstelle ermöglicht, mit den fachlich verantwortlichen Bereichen in Kontakt zu treten. Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit braucht den Austausch mit ihnen auch deshalb, um zu erfahren, wo es in der Praxis noch Defizite in der Barrierefreiheit gibt.

4. Braucht es Fachstellen für Barrierefreiheit?

Strukturen zum Kompetenzaufbau in Fragen der Barrierefreiheit (z. B. Universitäten, Forschungseinrichtungen, staatliche oder kommunale Ämter, Fort- und Weiterbildungsinstitutionen etc.) gibt es (noch) kaum. Wie vermutlich alle anderen relevanten Themen auch, braucht auch die Barrierefreiheit Orte, in denen über sie nachgedacht, bestehende Lösungen kritisch hinterfragt und neue Konzepte entworfen werden. Hier können Fachstellen für Barrierefreiheit einen wichtigen Beitrag zum Wissensaufbau und zur Wissensvermittlung liefern.

Das Thema Barrierefreiheit ist vielschichtig und anspruchsvoll. Auch das unterstreicht die Notwendigkeit von Strukturen zum Kompetenzaufbau. Zusätzlich zu den ohnehin

schon bestehenden Anforderungen an menschliche Gestaltungen, die man kennen und verstanden haben muss, müssen die Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen, ihr Umgang mit der Umwelt und die Hilfsmittel, die sie dabei benutzen, gekannt, verstanden und mit den übrigen Anforderungen so in Einklang gebracht werden, dass sie eine gleichberechtigte Nutzung für alle ermöglichen.

Dabei sind einzelne Gruppen von Nutzenden zum Teil zahlenmäßig relativ klein, was leicht dazu führen kann, ihre Anforderungen zu übersehen, obwohl deren Berücksichtigung angesichts des gesamten Aufwandes trotz der geringen Anzahl der Nutzenden keineswegs unverhältnismäßig sein muss und in der Regel auch nicht sein wird.

Eine Berücksichtigung von Anforderungen der Barrierefreiheit kann auch daran scheitern, dass es einfacher und schneller ist, bekannte und unter anderen Gesichtspunkten bewährte Lösungen fortzuführen, als diese unter den Anforderungen der Barrierefreiheit noch einmal zu überdenken.

Solchen Tendenzen kann eine Stimme entgegenwirken, die mit fachlichen Argumenten die Notwendigkeit und Machbarkeit einer Umsetzung von Barrierefreiheit aufzeigen kann.

Es ist aufgrund der aufgezeigten Problemlagen nicht überraschend, dass schon jetzt erkennbar ist, dass selbst bei den geltenden Gesetzen zur Herstellung von Barrierefreiheit noch ein Umsetzungsdefizit besteht. Insofern sind Fachstellen für Barrierefreiheit immer auch Instrumente zur Gewährleistung der rechtlich geforderten Barrierefreiheit. In den Bereichen, die nicht gesetzlich geregelt sind, ist erst recht zu befürchten, dass Anforderungen der Barrierefreiheit nicht zur Anwendung kommen. Auch hier können Fachstellen auf eine Berücksichtigung der Barrierefreiheit hinwirken.

5. Können Fachstellen etwas bewirken?

Die kurze Zeit seit Aufnahme der Tätigkeit Anfang des Jahres rechtfertigt nicht, verlässlich die Wirkung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt einschätzen zu können. Aber die bisherigen Anfragen zeigen, dass die Praxis einen Klärungsbedarf in Fragen der Barrierefreiheit hat und sie dankbar ist, wenn sie sich hierfür an eine kompetente und vertrauenswürdige Stelle wenden kann.

Wenn die Antworten der Landesfachstelle für Barrierefreiheit fachlich überzeugend begründet sind, haben sie daher auch eine gute Chance umgesetzt zu werden, wie das Beispiel der vom Online-Portal des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlichten Erklärung zur Barrierefreiheit zeigt, die nahezu vollständig einer Umsetzungsempfehlung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit folgt:
<https://www.sachsen-anhalt.de/meta/barrierefreiheitserklaerung/>.

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist in Sachsen-Anhalt sehr schnell in die bestehenden Strukturen aufgenommen worden. Sie ist Mitglied diverser Gremien, die sich um die Umsetzung der Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt kümmern und sie soll in der Fortschreibung des Landes-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK mit zwei eigenen Maßnahmen vertreten sein. Das zeigt, dass sie im Land als fachlich relevante Ansprechpartnerin bekannt und ernst genommen wird.

Dienstag, 3. November 2020

Geschäftsbereichsleiter
Landesfachstelle für Barrierefreiheit
Unfallkasse Sachsen-Anhalt